

Kooperationsvereinbarung im Forschungs- und Lehrbereich zwischen der  
Fachhochschule Darmstadt und der Universidad Nacional de Asunción

### **Vorwort**

Die Vertragspartner möchten die Kooperation zwischen den beiden Hochschulen in Forschung und Lehre fördern und ausbauen und eine dauerhafte Zusammenarbeit begründen. Zu diesem Zweck wird folgendes vereinbart:

### **Artikel 1. Nutznießer des Kooperationsvertrages**

1. Die Zusammenarbeit in Lehre und Forschung findet zwischen:
  - a) der Fachhochschule Darmstadt und
  - b) der Universidad Nacional de Asunción statt.
2. Falls andere Hochschuleinrichtungen an der Kooperation teilhaben möchten, so bedarf dies zusätzlicher Verträge.

### **Artikel 2. Formen und Ziele der Kooperation**

1. Die Zusammenarbeit in Lehre und Forschung umfaßt folgende Bereiche:
  - a) Austausch von Studierenden aus Grund- und Aufbaustudiengang, die an Bachelor- und Masterkursen teilnehmen möchten, oder eine andere akademische Qualifikation anstreben.
  - b) Austausch von Lehrenden, Professoren und Forschenden, die sich in Lehre und Forschung weiterqualifizieren möchten.
  - c) Abhalten von Seminaren, Konferenzen und Vorlesungen.
  - d) Durchführung gemeinsamer wissenschaftlicher Projekte.
  - e) Austausch von Erfahrungen im Forschungsbereich sowie Schriftenaustausch
  - f) Erlernen der Sprache des Gastlandes.
2. Die Vertragspartner

### **Artikel 3. Koordination der Zusammenarbeit**

Die Vertragspartner ernennen jeweils einen Dozenten, der die Zusammenarbeit beider Hochschulen koordiniert. Die beauftragten Dozenten übernehmen die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der im Rahmen dieses Abkommens notwendigen Aktivitäten. Darüberhinaus sind sie für die Zusammenarbeit mit den Nutznießern dieses Abkommens zuständig.

### **Artikel 4. Austausch von Studierenden**

1. Beide Hochschulen organisieren den Austausch der Studierenden und sorgen dafür, daß die Aufenthaltsdauer eingehalten wird. Die Anzahl der Studierenden, die von jedem Partner aufgenommen werden sollen, wird von Fall zu Fall vereinbart.

2. Die Hochschule, die Studierende entsenden möchte, schlägt der Partnerhochschule geeignete Bewerber vor, die den jeweiligen Immatrikulationsbedingungen entsprechen. Die Partnerhochschule, die Studierende aufnimmt, garantiert ihre Unterstützung bei eventuell auftretenden Fragen im Rahmen der zu erledigenden Aufnahmeformalitäten.
3. Die Austauschstudierenden übernehmen mit der Immatrikulation die sich daraus ableitenden Rechte und Pflichten. Die Studierenden sollen die Sprache des Gastlandes soweit erforderlich beherrschen.
4. Die Austauschstudierenden sind von Immatrikulationsgebühren befreit. Was weitere Ausgaben betrifft, so sollen die Bestimmungen der jeweiligen Gasthochschule gültig sein.
5. Die Aufenthaltskosten sollen vom jeweiligen Studierenden selbst getragen werden.
6. Die Partnerhochschulen bieten im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Austauschstudierenden ihre Unterstützung finanzieller und/oder organisatorischer Art an, um den Aufenthalt in Studentenwohnheimen oder Jugendherbergen zu ermöglichen.

#### Artikel 5. Austausch von Lehrenden

1. Die Partnerhochschulen regeln den Austausch von Dozenten und Forschern, und einigen sich über die Auswahl von geeigneten Bewerbern.
2. Die Aufnahme an der Partnerhochschule bedeutet keine Übernahme in ein festes Arbeitsverhältnis, es sei denn, dies wäre im voraus schriftlich vereinbart worden.
3. Beide Hochschulen sorgen für geeignete Arbeitsbedingungen für die Dozenten.
4. Die Aufenthaltskosten werden vom jeweiligen Dozenten selbst getragen.
5. Die Partnerhochschulen bieten im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Dozenten ihre organisatorische und/oder finanzielle Unterstützung an bei der Suche einer Unterkunft.

#### Artikel 6. Gegenseitiger Austausch

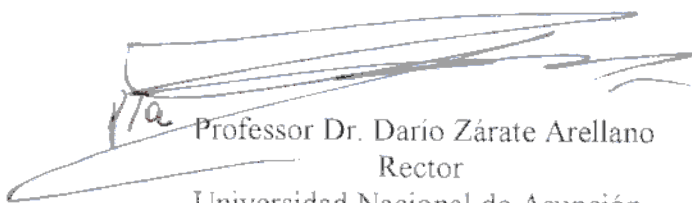
Zwischen beiden Hochschulen findet ein regelmäßiger Austausch von Erfahrungen in Lehre und Forschung statt.


#### Artikel 7. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist für drei Jahre gültig und wird jeweils automatisch für weitere drei Jahre verlängert, solange kein Partner das Abkommen kündigt. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit.

Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Fassung ausgefertigt. Beide Texte sind gleich verbindlich.

Darmstadt,  2000

  
 Professor Dr. Darío Zárate Arellano  
 Rector  
 Universidad Nacional de Asunción

  
 Professor Dr. Christoph Wentzel  
 Präsident  
 Fachhochschule Darmstadt  
